

1. EINFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR BUNDESGESETZGEBUNG ÜBER DEN KONSUMKREDIT

2. ÄNDERUNG DES GEBÜHRENTARIFS

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Dezember 2003, RRB Nr. 2003/2399

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung.....	5
3. Rechtliches.....	7
4. Personelle und finanzielle Auswirkungen	7
5. Antrag.....	9
6. Beschlussesentwurf 1.....	10
7. Beschlussesentwurf 2	12

Kurzfassung

Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG)¹⁾ und die dazugehörige Verordnung vom 6. November 2002 (VKKG)²⁾ in Kraft getreten, welche die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten regeln. Art. 39 Abs. 1 KKG schreibt vor, dass die Kantone die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen müssen. Gemäss Abs. 2 ist der Kanton für die Bewilligung zuständig, in welchem Kreditgeber oder Kreditvermittler ihren Sitz haben. Die Bewilligungsvoraussetzungen, welche von den Kantonen zu prüfen sind, werden im Bundesrecht definiert (Art. 40 KKG und Art. 4 bis 8 VKKG).

Da der Bund laut Art. 38 KKG die Konsumkreditverträge mit Ausnahme der Bewilligungspflicht abschliessend regelt, haben die Kantone lediglich die Bewilligungspflicht einzuführen und für das Bewilligungsverfahren entsprechende Vorschriften aufzustellen, was im Rahmen einer kantonsrätlichen Verordnung erfolgen kann.

Als Bewilligungsbehörde ist das Volkswirtschaftsdepartement vorgesehen, welches ermächtigt wird, zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen mit geeigneten Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Erteilung, Verweigerung oder Entzug der Bewilligung sollen gebührenpflichtig sein. Der kantonale Gebührentarif wird entsprechend angepasst.

Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 221.214.1

²⁾ SR 221.214.11

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (KKG) sowie über eine Änderung des Gebührentarifs.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG; SR 221.214.1) und die dazugehörige Verordnung vom 6. November 2002 (VKKG; SR 221.214.11) in Kraft getreten, welche die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten regeln. Davon ausgenommen waren die Art. 39 und Art. 40 KKG sowie die Art. 4 bis Art. 8 VKKG, die das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellen bzw. die Bewilligungsvoraussetzungen näher umschreiben. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Da der Bund laut Art. 38 KKG die Konsumkreditverträge mit Ausnahme der Bewilligungspflicht abschliessend regelt, haben die Kantone lediglich diese einzuführen, die Bewilligungsbehörde zu bezeichnen, Verfahrensvorschriften aufzustellen, eine allfällige Gebührenpflicht festzulegen und den Rechtsweg aufzuzeigen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

1. Allgemeines

§1. Zweck, § 2. Bewilligungsbehörde und § 3. Bewilligungspflicht

Aufgrund von Art. 39 Abs. 1 KKG sind die Kantone verpflichtet, die gewerbsmässige Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dabei ist laut Abs. 2 des gleichen Artikels jener Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, in dem der Kreditgeber oder der Kreditvermittler seinen Sitz hat. Haben diese ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist laut der gleichen Vorschrift der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet der Kreditgeber oder der Kreditvermittler hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Nach Art. 39 Abs. 2 KKG gilt die von einem Kanton erteilte Bewilligung für die ganze Schweiz. Ein Kreditgeber oder ein Kreditvermittler, der z.B. im Besitze einer entsprechenden Bewilligung des Kantons Zürich ist, kann auch in anderen Kantonen tätig sein, ohne dass er von diesen jeweils noch eine Bewilligung einholen muss.

Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 KKG ist keine Bewilligung erforderlich, wenn der Kreditgeber oder der Kreditvermittler dem Bankengesetz vom 8. November 1934 untersteht (lit. a) oder Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs seiner Waren oder der Beanspruchung seiner Dienstleistungen gewährt oder vermittelt (lit. b). Der Klarheit halber ist zu bemerken, dass die materiellen Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit auch für Kreditgeber und Kreditvermittler im Sinn von Art. 39 Abs. 3 KKG Geltung haben. Für diese entfällt lediglich die Bewilligungspflicht für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten.

§ 1 bezeichnet den Zweck der Einführungsverordnung: Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit.

Gemäss § 2 Abs. 1 wird das Volkswirtschaftsdepartement als Bewilligungsbehörde bestimmt. Somit ist das Departement selbstverständlich auch für einen allfälligen Entzug der Bewilligung zuständig, denn diese muss laut Art. 8 Abs. 2 VKKG entzogen werden, wenn sie unter falschen Angaben erschlichen worden ist (lit. a) oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (lit. b).

§ 2 Abs. 2 ermächtigt das Volkswirtschaftsdepartement, durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen Vollzugsaufgaben aus dem Bereich des KKG bei geeigneten Dritten einzukaufen. Geeignete Dritte sind vor allem Kantone wie Zürich oder Basel. Sie verfügen im Konsumkreditbereich über eine langjährige Praxis und eine hinreichende Infrastruktur und sind daher in der Lage, im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartementes die erforderlichen Abklärungen zu treffen, ob der Gesuchsteller über die Voraussetzungen für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung erfüllt oder nicht. Die Verantwortung über das Verfahren gegenüber den Gesuchstellern verbleibt ungeachtet dieser Ermächtigung in jedem Verfahrensschritt beim Volkswirtschaftsdepartement.

§ 3 legt in Ausführung von Art. 39 Abs. 1 KKG fest, dass die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten im Sinne des KKG der Bewilligungspflicht unterstellt ist.

II. Verfahren

§ 4. Gesuch

§ 4 schreibt vor, dass das Gesuch für die Erteilung einer Bewilligung schriftlich einzureichen ist. Aufgrund der Art. 4 bis 8 VKKG muss der Gesuchsteller bestimmte Voraussetzungen persönlicher, wirtschaftlicher und fachlicher Natur erfüllen. Zudem muss er eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die nachgesuchte Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Damit die Bewilligungsbehörde, oder im Falle des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung mit einem geeigneten Dritten (vgl. § 2 Abs. 2), dieser diese Voraussetzungen überprüfen kann, hat der Gesuchsteller laut § 4 die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

§ 5. Erneuerung der Bewilligung

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VKKG ist die Bewilligung auf fünf Jahre befristet. § 5 schreibt deshalb fest, dass ein Bewilligungsinhaber, der die Bewilligung erneuern will, sechs Monate vor Ablauf ein entsprechendes Gesuch zu stellen hat. Durch diese Frist kann sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt des Ablaufs der alten Bewilligung wieder über eine neue Bewilligung verfügt, sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6. Publikation

Die in § 6 stipulierte Publikationspflicht dient zum einen der Information des Publikums und liegt zum anderen im Interesse der Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche an den Kanton. Amtlich publizierte Verfügungen gelten gemäss Praxis als allgemein bekannt. Es kann sich somit niemand darauf berufen, er hätte von einer amtlich publizierten Verfügung keine Kenntnisse gehabt. Sollte ein Kreditnehmer z.B. durch das Verhalten eines Kreditvermittlers, der nicht im Besitze einer entsprechenden Bewilligung ist, zu Schaden kommen, kann er keinen Rückgriff auf den Kanton nehmen mit

der Begründung, er sei im guten Glauben gewesen bzw. habe darauf vertraut, der betreffende Kreditvermittler sei im Besitze einer Bewilligung gewesen.

III. Gebühren

§ 7. Gebühren

Weder im KKG noch in der VKKG sind Bestimmungen betreffend die Gebührenpflicht der dem Kanton übertragenen Vollzugsaufgaben enthalten. Eine entsprechende Regelung wird der kantonalen Bewilligungsbehörde überlassen. Vorliegend besteht keine Veranlassung, diese Vollzugsaufgaben nicht der Gebührenpflicht zu unterstellen. Nach § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) bestimmt der Kantonsrat im kantonalen Gebührentarif die von den administrativen Behörden zu erhebenden Gebühren und Kostenansätze. In diesem Sinne wird in § 37 des kantonalen Gebührentarifs für Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit, d.h. für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Bewilligungen, eine Gebühr von 500–5'000 Franken festgelegt. Allfällige Vollzugsaufgaben, die bei Dritten eingekauft werden, werden aus den erhobenen Gebühren gedeckt. Da im heutigen Zeitpunkt keine konkreten Angaben über die mögliche Anzahl von Kreditgebern bzw. Kreditvermittlern, welche Bewilligungsgesuche einreichen werden, bestehen, ist eine verlässliche Angabe über den zu erwartenden Gebühreneingang nicht möglich.

IV. Rechtsschutz

§ 8. Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Entscheide des Volkswirtschaftsdepartements können beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 49 lit. b Gesetz über die Gerichtsorganisation; BGS 125.12). Der Rechtsweg folgt den Bestimmungen des solothurnischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124. 11).

V. Schlussbestimmungen

§. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung soll, wie vom Bundesrecht vorgesehen, am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

3. Rechtliches

Gemäss Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat zuständig für die Einführungsbestimmungen von Bundesrecht. Die entsprechenden Verordnungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Das Volkswirtschaftsdepartement wird die vorliegenden Vollzugsaufgaben im Rahmen der bestehenden personellen Kapazitäten vollziehen können, da es u.a. auch ermächtigt ist, zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen mit geeigneten Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Verlässliche Angaben über den Gebühreneingang lassen sich jedoch heute nicht machen (vgl. Ziff. 2 oben, Erläuterungen zu § 7)

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf 1**Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001¹⁾, Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2399), beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1. Zweck**

Die Verordnung dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (KKG).

§ 2. Bewilligungsbehörde

¹⁾ Der Vollzug des Bundesrechts obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

²⁾ Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen mit geeigneten Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

§ 3. Bewilligungspflicht

Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit ist bewilligungspflichtig.

II. Verfahren**§ 4. Gesuch**

Wer eine Tätigkeit gemäss dem KKG ausüben will, hat der Bewilligungsbehörde vorgängig ein schriftliches Gesuch sowie die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 5. Erneuerung der Bewilligung

Wer die Bewilligung erneuern will, hat sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer ein neues Gesuch einzureichen.

§ 6. Publikation

Erteilung und Entzug der Bewilligungen sind im Amtsblatt zu publizieren.

III. Gebühren**§ 7. Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach § 37 des kantonalen Gebührentarifs³⁾.

¹⁾ SR 212.214.1.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 615.11.

IV. Rechtsschutz

§ 8. Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Gegen Entscheide des Volkswirtschaftsdepartements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonale Finanzkontrolle

BGS

GS

Amtsblatt

7. **Beschlussesentwurf 2****Änderung des Gebührentarifs**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2399), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 37 lautet neu wie folgt:

Franken

§ 37. Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit³⁾ 500–5'000

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (EV KKG) vom ...⁴⁾ in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

³⁾ SR 212.214.1.

⁴⁾ BGS

BGS

GS

Amtsblatt